

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 413/08 B

L 18 R 61/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 R 151/05 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.7.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Regelaltersrente aus der deutschen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der von ihr geltend gemachten Beschäftigung im Ghetto Krakau von Februar 1941 bis 1942 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie rügt das Vorliegen von Verfahrensfehlern iS des § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 11.11.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht; die Klägerin hat die geltend gemachten Verfahrensfehler nicht ordnungsgemäß bezeichnet (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin rügt, die Zurückweisung ihres Antrags, sie persönlich "im Rahmen der Amtsermittlung nach § 103 SGG" anzuhören, verstoße gegen die Grundsätze des rechtlichen Gehörs, des fairen Verfahrens und der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des sozialgerichtlichen Verfahrens sowie sei "ermessensmissbräuchlich gegen § 111 SGG". Die authentische Anhörung eines NS-Opfers zum besseren Verständnis und zu einer angemessenen Beurteilung der Sach- und Rechtslage dränge sich auf, es sei deshalb auch nicht danach zu fragen, ob die Klägerin alles getan habe, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Dieses erlange sie nur durch persönliche Anhörung, unterstützt durch Kostenübernahme. Der Antrag auf persönliche Anhörung einer "klagenden Partei" habe beweisanzugsähnlichen Charakter, der im Rahmen der Amtsermittlung nach § 103 SGG zu berücksichtigen sei.
- 6 Die Klägerin hat eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>; § 62 SGG) dadurch, dass sie vom LSG nicht persönlich zu ihrer Zeit als



Näherin im Ghetto Krakau von Februar 1941 bis 1942 angehört worden ist, nicht dargelegt. Mit ihrer Rüge kann sie schon deshalb nicht durchdringen, weil sie nicht dargetan hat, selbst alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen.

- 7 Art 103 Abs 1 GG und § 62 SGG verlangen nicht, dass der Beteiligte selbst gehört wird (*Senatsbeschlüsse vom 14.11.2005 - B 13 RJ 245/05 B - Juris RdNr 8; vom 14.10.2008 - B 13 R 407/08 B - und vom 17.10.2008 - B 13 R 341/08 B; BSG vom 17.1.1994 - 9 RV 118/93 - Juris RdNr 2*). Das Gericht ist daher nicht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen (etwa durch Anordnung des persönlichen Erscheinens und der Übernahme der Fahrkosten), dass jeder Beteiligte auch persönlich vor dem Gericht auftreten kann (*Senatsbeschluss vom 21.8.2008 - B 13 R 109/08 B; Littmann in Lüdtkke, Handkomm zum SGG, 2. Aufl 2006, RdNr 6 zu § 62*). Dies gilt insbesondere dann, wenn er im Verfahren - wie vorliegend - durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten ist, durch den er sich - ua in der mündlichen Verhandlung - Gehör verschaffen kann (*vgl Senatsbeschlüsse vom 14.11.2005, 21.8.2008, 14. und 17.10.2008, aaO; BSG vom 17.1.1994 aaO*). Vielmehr steht die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten im Ermessen des Vorsitzenden des Berufungsgerichts (§§ 153 Abs 1, 111 Abs 1 Satz 1 SGG). Hierauf besteht kein Anspruch des Beteiligten (*Roller in Lüdtkke, Handkomm zum SGG, aaO, RdNr 3 zu § 111; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, RdNr 2b zu § 111*). Es kann dahinstehen, ob und inwieweit dem Beschwerdegericht eine Überprüfung der dem Vorsitzenden eingeräumten Ermessensentscheidung zusteht. Die Klägerin hat jedenfalls keine ausreichenden Gründe dargetan, denen entnommen werden könnte, dass durch die Nichtanordnung des persönlichen Erscheinens der dem Vorsitzenden zustehende Ermessensspielraum überschritten worden sei. Die Hinweise auf die "Ungeheuerlichkeit der zwangsweisen Ghettoisierung mit all ihren schlimmen menschenverachtenden Folgen" reichen ebenso wenig aus, um eine Ermessensreduzierung auf Null und einen Anspruch der Klägerin auf persönliche Anhörung zu bejahen, wie ihr Hinweis auf ihr hohes Alter (87 Jahre) und die Behauptung, es seien "andere Maßstäbe anzusetzen, um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten". Zwar mag die Anordnung des persönlichen Erscheinens geboten sein, um einem Beteiligten Gelegenheit zum mündlichen Vortrag zu geben, wenn die Aufforderung zum schriftlichen Vortrag von vornherein keine erschöpfende Sachverhaltsaufklärung gewährleisten kann (*vgl BSG vom 15.7.1992 - 9a RV 3/91 - Juris RdNr 11*). Solche besonderen Umstände hat die Klägerin jedoch nicht dargetan. Sie hat nicht aufgezeigt, warum es ihr nicht möglich gewesen sei, durch schriftliche Erklärungen bzw Erläuterungen zur Sachverhaltsaufklärung beizutragen. Auch hat die Klägerin nicht schlüssig dargetan, warum nur bei einer persönlichen Anhörung und nicht etwa auch bei einer erläuternden schriftlichen Darstellung der Arbeitsbedingungen als Näherin im Ghetto Krakau eine freiwillig zustande gekommene Beschäftigung gegen Entgelt hätte glaubhaft gemacht werden können.



- 8 Ganz Entsprechendes gilt für ihre Rüge, das LSG habe durch die Ablehnung ihres schriftsätzlich gestellten Antrags, sie persönlich anzuhören, gegen seine Sachaufklärungspflicht verstoßen. Insofern räumt sie selbst ein, mit diesem Antrag kein im sozialgerichtlichen Verfahren zulässiges Beweismittel benannt zu haben.
- 9 Selbst wenn in eng begrenzten Ausnahmefällen eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht iS des § 103 SGG bei Unterlassen einer persönlichen Anhörung des Beteiligten angenommen werden könnte, hätte unter Beachtung der Darlegungserfordernisse einer ordnungsgemäßen Sachaufklärungsrüge (*vgl. Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*) vorgetragen werden müssen, dass hier ein derartiger Sachverhalt vorliegt und aus welchen Gründen im Einzelnen das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, die Klägerin persönlich zu hören. An entsprechendem Vortrag fehlt es. Insbesondere hat die Klägerin nicht aufgezeigt, warum nur ihre persönliche Anhörung und nicht etwa auch (eingehende) schriftliche Erläuterungen oder Erklärungen im vorbereitenden Verfahren zur weiteren Klärung ihrer damaligen Arbeitssituation im Ghetto Krakau hätten beitragen können.
- 10 Soweit die Klägerin weiter rügt, das LSG habe dadurch, dass sie nicht persönlich angehört worden sei, gegen den "Grundsatz der Unmittelbarkeit sowie der Mündlichkeit des sozialgerichtlichen Verfahrens" und das Gebot eines fairen Verfahrens verstoßen, hat sie diese - vermeintlichen - Verfahrensfehler nicht schlüssig dargetan. Denn das LSG hat ihrem eigenen Vortrag zufolge weder sie noch ihre Prozessbevollmächtigte - etwa durch Ablehnung eines begründeten Vertagungsantrags - gehindert, sich durch Anwesenheit bei der Berufungsverhandlung Gehör zu verschaffen. Sofern sie sinngemäß einen Verstoß des LSG gegen die in § 117 iVm § 153 Abs 1 SGG vorgeschriebene Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme rügt, wonach das Gericht in der mündlichen Verhandlung Beweis erhebt, trägt die Klägerin nicht vor, dass das LSG einen Beweis erhoben habe, der auch in einer mündlichen Verhandlung hätte erhoben werden können.
- 11 Soweit die Klägerin vorträgt, sie habe im Schriftsatz vom 2.7.2008 beantragt, den Sachverständigen Prof. G. damit zu beauftragen, in den Archiven des Ghettos Krakau nach individuellen Beschäftigungsunterlagen der Klägerin über ihre Zeit als Näherin zu forschen, hat sie bereits keinen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG, § 403 der Zivilprozessordnung bezeichnet. Das Begehren, einen Sachverständigen nach Unterlagen "forschen" zu lassen, stellt einen Beweisermittlungsantrag dar; denn durch die beantragte Beweisaufnahme sollen erst die entscheidungserheblichen Tatsachen aufgedeckt werden. Ein solcher Antrag braucht dem Gericht eine Beweisaufnahme nicht nahezulegen (*BVerwG Buchholz 310 § 86 Abs 1 VwGO Nr 266*). Insbesondere ein Antrag, Recherchen in Archiven anstellen zu lassen, zielt als Beweisermittlungsantrag nicht auf eine konkrete Urkunde als individualisiertes Beweismittel, sondern auf die Durchsicht näher bezeichneter Urkundensammlungen zum Zweck der Aufklärung, welche der darin befindlichen



Urkunden die behaupteten Tatsachen erweisen lassen (vgl. BGHSt 6, 128, 129; BVerwG VIZ 1998, 452, 455). Er kann insbesondere dann als unzulässig abgelehnt werden, wenn der Beteiligte keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür darlegt, dass die behaupteten Unterlagen vorhanden sind oder dies zumindest als möglich erscheinen muss (BVerwG vom 30.6.2008 - 5 B 198/07 - Juris RdNr 5). So aber liegt der Fall hier: Die Klägerin trägt vor, es könne "nicht ausgeschlossen werden", dass sich im Archiv Krakau Unterlagen befänden, die bestätigten, dass sie nicht zwangsweise durch Misshandlungen oder unmittelbare Bedrohung zu einer Beschäftigung gelangt sei; auch habe Prof. G. für die von ihr im Schriftsatz vom 11.7.2008 erwähnten Gutachten noch keine persönlichen Archivrecherchen durchgeführt.

- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

